

# Amtsblatt der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

46. Jahrgang

20. Februar 2020

Nr. 4

<u>lfd. Nr.:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung zur 45. Sitzung des Rates der Stadt Warstein am Montag, 02.03.2020, 18:00 Uhr im Feuerwehrhaus Warstein	1
2	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004	3
3	Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Warstein im Jahre 2020	4
4	Öffentliche Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaik am Effelnerweg" einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan, Ortschaft Beleck <u>hier:</u> Abschlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)	10
5	Öffentliche Bekanntmachung Einladung der Jagdangliedergenossenschaften Sichtigvor zur Genossenschaftsversammlung am Montag, den 09.03.2020, 19:00 Uhr im Gasthof Schmidt, St. Georg-Str. 19, 59581 Warstein-Sichtigvor.	13
6	Öffentliche Bekanntmachung Einladung der Jagdgenossenschaft Allagen - Südlich der Möhne gelegener Teil - am Donnerstag, 19. März 2020 um 20 <sup>00</sup> Uhr im „Loagshof“, 59581 Warstein-Niederbergheim	14

## Öffentliche Bekanntmachung

**Am Montag, dem 02.03.2020, 18:00 Uhr, findet die 45. Sitzung des Rates im Sitzungssaal des Feuerwehrhauses Warstein statt.**

### **T a g e s o r d n u n g :**

#### **Öffentlicher Teil:**

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Anfragen der Einwohner
3. Anträge der Ratsmitglieder, Fraktionen und Einwohner
4. Neubesetzung des Ausschusses für Bauen und Digitales
5. Vertretung der Stadt Warstein in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen;  
Entsendung eines neuen Vertreters in die Gesellschafterversammlung Digitales Zentrum Mittelstand GmbH
6. Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW)  
hier: Antrag des Verkehrs- und Gewerbevereins Warstein e.V. zum Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
7. Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW)  
hier: Antrag des örtlichen Gewerbeverbandes Belecke zum Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
8. 1. Änderungssatzung der Gestaltungssatzung der Stadt Warstein für die Ortschaft Hirschberg vom 07.05.2013  
hier: Satzungsbeschluss
9. Aufstellung einer Stellplatz- und Ablösesatzung als örtliche Bauvorschrift für die Stadt Warstein unter Aufhebung der Satzung vom 22.05.1990 für die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen  
hier: Satzungsbeschluss
10. Ausbauplanung der Straße "Am Oberhagen" nach Anliegerversammlung
11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Anfragen der Ratsmitglieder

**Nichtöffentlicher Teil:**

1. Niederschlagung von Forderungen
2. Vertragsangelegenheiten
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Anfragen der Ratsmitglieder
5. Bestimmung der zu veröffentlichenden Tagesordnungspunkte

Warstein, 19.02.2020

Stadt Warstein  
Der Bürgermeister

gez. Unterschrift

( Dr. Schöne )  
Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**gem. § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung  
und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen  
(Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004**

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass die gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz abgegebene Erklärung vom 11.02.2020 des Herrn Bürgermeister Dr. Thomas Schöne, Warstein, während der Dienststunden, montags bis freitags (außer mittwochs) von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus, 59581 Warstein, Diephlohstraße 1, Zimmer 301, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Warstein, den 11.02.2020

Stadt Warstein  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Unterschrift

- Redder -  
Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Warstein im Jahre 2020**

Gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. 1998 S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 ([GV. NRW. S. 202](#)), in Verbindung mit §§ 3 Nr. 5, 24 und 75b der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 ([GV. NRW. S. 602](#)), – fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge zur Wahl

- des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Warstein,
- des Rates der Stadt Warstein (18 Wahlbezirke und Reservelisten)

**spätestens bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr (16.07.2020)**

beim Wahlleiter der Stadt Warstein, Sachgebiet Organisation, Zimmer HM 11 oder HM 13, Schulstraße 9, 59581 Warstein, einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge **möglichst frühzeitig** vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die beim Wahlleiter der Stadt Warstein, Postfach 1309, 59564 Warstein, angefordert werden können.

Die Stadt Warstein ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

- 010 – Allagen 1 - Grundschule
- 020 – Allagen 2 - Haus Dassel
- 030 – Niederbergheim
- 040 – Belecke 1 - Schulaula
- 050 – Belecke 2 - Grundschule Westerberg
- 060 – Belecke 3 - Gemeindezentrum Hl. Kreuz
- 070 – Belecke 4 - Zachäuskindergarten
- 080 – Hirschberg
- 090 – MüSiWa
- 100 – Sichtigvor - Kindergarten Jahnstraße
- 110 – Suttrop 1 - Grundschule
- 120 – Suttrop 2 - Kindergarten Lönsstraße
- 130 – Warstein 1 - Kindergarten Salzbörnchen
- 140 – Warstein 2 - Kindergarten Dornröschenweg
- 150 – Warstein 3 - DRK-Seniorenzentrum
- 160 – Warstein 4 - Neue Liobaschule
- 170 – Warstein 5 - Gymnasium
- 180 – Warstein 6 - Rathaus

Die Abgrenzung der Wahlbezirke ist im Amtsblatt Nr. 1 vom 09.01.2020, eine die Wahlbezirkseinteilung ergänzende Begründung im Amtsblatt vom 13.02.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 und 2 KWahlG und der §§ 25, 26 und 31 sowie 75a und 75b KWahlO, in denen die Einzelheiten zur Einreichung von Wahlvorschlägen geregelt sind, weise ich hin.

**Insbesondere bitte ich zu beachten:**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Für die Reserveliste können nur Bewerberinnen und Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten.
- 1.2 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind ab dem 01. August 2019, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers für das Amt des Bürgermeisters und der Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. **Die Bebringung einer Ausfertigung der Niederschrift und**

**der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium nach dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung öffentlich bekanntmachen. Nachweise von Satzung und Programm nach § 15 Abs. 2 KWahlG und § 26 Abs. 5 KWahlO können durch die Wahlvorschlagsträger bereits vor dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung erbracht werden.

**2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters**

- 2.1 Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Parteien oder Wählergruppen unterzeichnet sein und soll anschließend von allen Trägern des Wahlvorschlags gemeinsam eingereicht werden. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Wer für das Amt des Bürgermeisters wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **180 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, nicht aber, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.** Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen,

wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens **180 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig, wenn dieser in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

### **3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk**

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch



der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
- 3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**
- 3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen. Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.
- 3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:
- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
  - Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
  - Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung).
  - Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigtenverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

#### **4. Wahlvorschläge für die Reserveliste**

- 4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und die Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **22 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste von mindestens **22 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Warstein, 11.02.2020

Stadt Warstein  
Der Wahlleiter

gez. Unterschrift

R e d d e r  
1. Beigeordneter und Stadtkämmerer

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaik am Effelnerweg" einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan, Ortschaft Beleck**

**hier: Abschlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)**

Vom Rat der Stadt Warstein ist in seiner Sitzung am 16.09.2019 folgender Satzungsbeschluss gefasst worden:

"Auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 12 BauGB sowie des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Photovoltaik am Effelnerweg" einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan -VEP-, Stand 22.08.2019, als Satzung beschlossen."

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der beigefügten Planunterlage.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung vom August 2019, den gemeinsamen Umweltbericht vom Juni 2019, den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom April 2019 sowie die zusammenfassende Erklärung einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen werden beim Sachgebiet Stadtentwicklung der Stadt Warstein, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, Erdgeschoss, 59581 Warstein, während der Sprechzeiten bereitgehalten.

Hiermit wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fassung eingehalten werden.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Photovoltaik am Effelnerweg" einschließlich VEP wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Photovoltaik am Effelnerweg" einschließlich VEP in Kraft.

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warstein geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der z. Z. geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan der Stadt Warstein nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

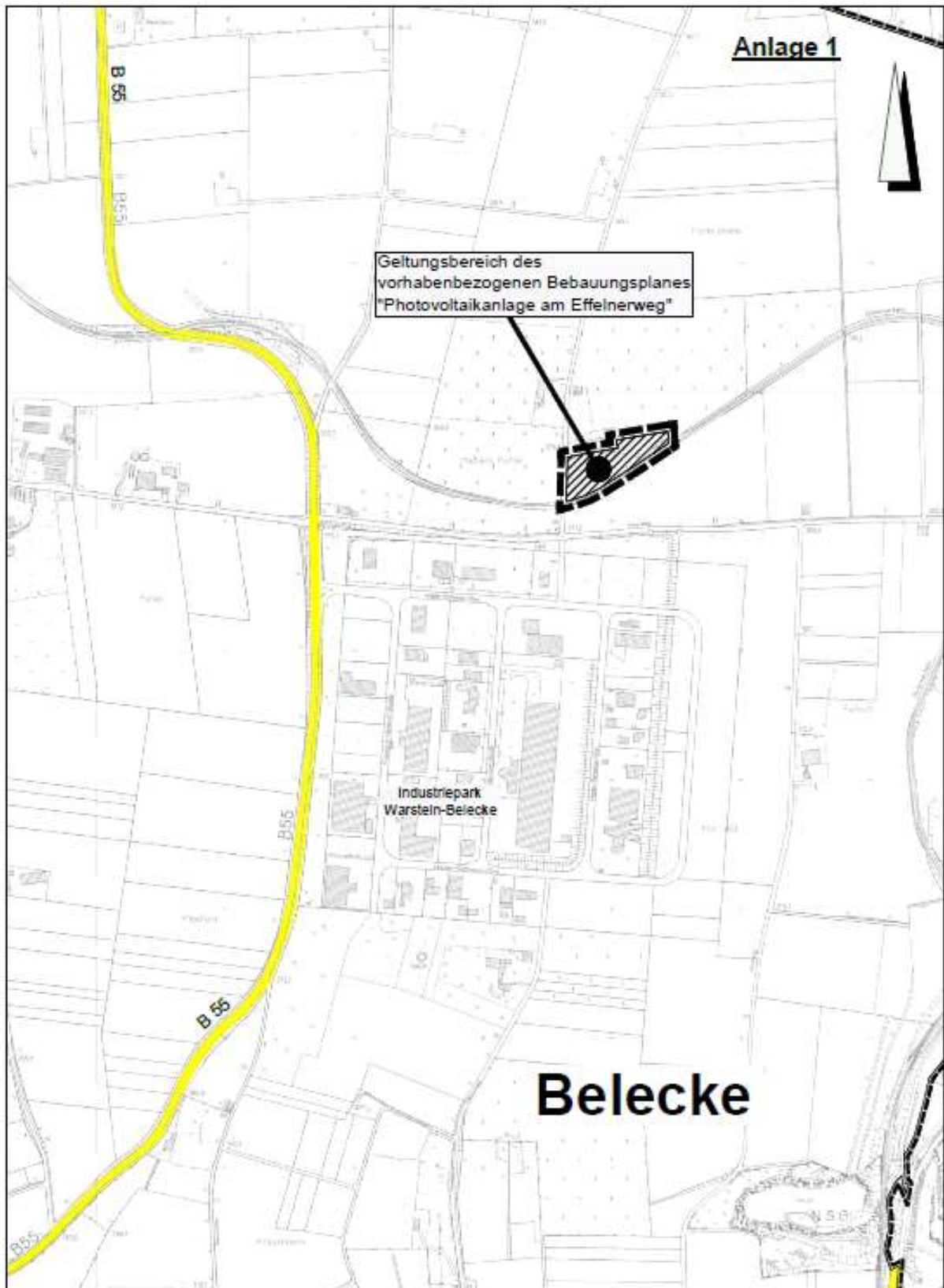
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 18.02.2020

gez. Unterschrift

Dr. Schöne  
- Bürgermeister -

Anlage:  
Übersichtsplan mit Geltungsbereich



Stadt Warstein - Ortschaft Belecke

Übersichtsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20.26

**"Photovoltaikanlage am Effelnerweg"**

ohne Maßstab

## **E i n l a d u n g**

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdangliederungsgenossenschaften Sichtigvor - findet am

**Montag, den 09.03.2020, um 19:00 Uhr im  
Gasthof Schmidt  
St. Georg-Str. 19  
59581 Warstein-Sichtigvor**

statt.

Hierzu sind alle Jagdgenossinnen und -genossen mit einer bejagbaren Grundstücksfläche, welche den folgenden Eigenjagdbezirken zugeordnet sind, herzlich eingeladen.

1. Forstbetrieb Scharpenseel / Unterburger GbR
2. Freiherr von Nagel-Doornick / Nikolaus von Bose
3. Josef Brüggemann

Jagdgenossinnen und –genossen können sich vertreten lassen, hierzu muss eine Vollmacht in der Versammlung vorgelegt werden.

### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden
2. Protokoll der Versammlung vom 18.03.2019
3. Bericht des Vorstandes (u.a. der Kassenprüfer)
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
5. Wahl eines Kassenprüfers
6. Beschluss der überarbeiteten Satzung
7. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2020
8. Beschlussfassung über die Verteilung des Reingewinns aus der Jagdnutzung
9. Verschiedenes

Das Jagdkataster liegt vom 02. bis 07.03.2020 bei **Martin Bühner, Eichgartenstraße 11, 59581 Warstein-Sichtigvor, nach telefonischer Vereinbarung Tel.-Nr. 02925-2178**, zur Einsichtnahme aus. Bei einem eventuellen Einspruch ist ein entsprechender Nachweis notwendig.

**Der Vorsitzende der Jagdangliederungsgenossenschaft**  
Markus Quente

## Jagdgenossenschaft Allagen -Südlich der Möhne gelegener Teil-

Warstein-Allagen  
Februar 2020

### E i n l a d u n g

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Allagen  
- Südlich der Möhne gelegener Teil - findet am

**Donnerstag, den 19. März 2020 um 20<sup>00</sup> Uhr im**

„Loagshof“

**59581 Warstein-Niederbergheim**

statt.

Zu dieser Versammlung werden alle Jagdgenossen herzlich eingeladen. Jagdgenossen können sich vertreten lassen, doch muss die Vollmacht in der Versammlung vorgelegt werden.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden
2. Protokolle der Versammlung vom 04. April 2019 und der ausserordentlichen Versammlung vom 28. November 2019
3. Kassenbericht 2019
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
5. Aufstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplans 2020
6. Beschlußfassung über die Höhe des Jagdgeldes
7. Wahl eines Kassenprüfers
8. Informationen zur Neuverpachtung
9. Verschiedenes

Die Jagdpächter laden zum Imbiss ein.

Das Jagdkataster liegt vom 02.03. bis 07.03.2020 bei **Christian Dülberg, Bergstr. 23, 59581 Warstein-Sichtigvor, nach telefonischer Vereinbarung Tel.-Nr. 02925-97 69 108**, zur Einsichtnahme aus. Bei einem eventuellen Einspruch ist ein entsprechender Nachweis notwendig.

**Der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft**

**Franz Willi Reinold**